

den Verhältnissen nach unnachtheilig, so wird das Justizministerium mit Zustimmung der betreffenden Gerichtsinhaber einen Privatdienst oder die Advocatenpraxis erlauben, in welchem letzteren Falle jedoch der Gerichtshalter weder gegen den Gerichtsherrn, noch für oder gegen seine Gerichtsuntergebenen Aufträge übernehmen darf. Auch die Uebernahme mehrerer Justizverwaltungen kann das Justizministerium dann untersagen, wenn sich dieselbe als nachtheilig für die Justizpflege darstellt, und steht es nicht mehr den Gerichtsinhabern frei, sich bei Uebertragung der Gerichtsbestellung zu bedingen, daß der Justitiar nicht noch mehrere Bestellungen übernehme.

Nachdem man sich darüber einverstanden erklärt hat, daß die Kammer den im Deputationsgutachten liegenden Vorbehalt der Dispensation zur Zeit noch nicht abgeworfen hat, stellt der Präsident die Fragen: 1) Soll dem Justizministerio das Befugniß, Patrimonialrichter Behufs der Uebernahme von Privatdiensten zu dispensiren, ausdrücklich vorbehalten werden? Dieß bejahen 28 gegen 2 Stimmen. 2) Genehmiget man die vom Secr. Harz vorgetragene Fassung des §. 21.? Dieß wird einstimmig brjaget.

Man gehet nun zu dem vom Prinzen Johann in der gestrigen Sitzung vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 20 b. (s. dens. Nr. 269. d. Bl. S. 2529.) über.

Bürgermeister Wehner: Dieser Zusatzparagraph enthält 4 Anträge. Zuerst, daß der Justitiar nicht über 3 Stunden von dem seinem Gerichtsbezirke am entferntesten liegenden Orte seine Wohnung haben dürfe. Hiergegen habe er nichts, indes werde doch der Ausführung dieser Maßregel manches Hinderniß im Wege stehen, und hauptsächlich die Gerichtsbezirke zersplittern, weshalb sich wohl ein hierauf Bezug habender Zusatz nöthig machen werde. Zweitens sollten Anstalten getroffen werden, daß die Gerichtsuntergebenen ihre Eingaben stets einreichen könnten. Diese Bestimmung könne man recht füglich in Wegfall bringen, da man dem allenthalben schon nachkomme, und noch keine Klagen, die das Gegentheil bewiesen, eingelaufen wären. Drittens sollten die Reisekosten bis zum Gerichtsorte vermieden werden. Bisher sei die Liquidirung der Reisekosten allerdings auch für die außer dem Gerichtstage nöthigen Expeditionen erlaubt gewesen, wolle man sie aber in Wegfall bringen, so werde offenbar dem Gerichtsherrn eine große Last aufgebürdet. Zudem erscheine ihm dieser Punct gar nicht jetzt zur Erörterung zu passen, sondern könne bei der Sportultare mit vorgenommen werden. Wenn endlich Viertens zum Zweck einer stets offenen Gerichtsstelle eine Verlegung des Dingestuhles bis zur Entfernung von 4 Stunden nachgelassen bleiben soll, so befürchte er aus dieser Bestimmung eine Benachtheiligung der Gerichtsuntergebenen und müsse diesen Punct der besondern Prüfung der Kammer überlassen.

Prinz Johann: Es könne ihm nur erfreulich sein, seinen Antrag von Männern geprüft zu sehen, welche die gehörige praktische Kenntniß dazu besäßen. Auch finde er die so eben dagegen erhobenen Bedenken nur zu gegründet, als daß er sich nicht zu einer Modification desselben bereitwillig erklären sollte. Demnach möge man unter dem 1. Puncte die Entfernung von 3 Stunden auf 4 erhöhen, auch wegen der bereits bestehenden Gerichtsbezirke eine Ausnahme machen. Der im 2. Puncte enthaltene Antrag sei aber, aus den Aeußerungen des geehrten

Sprechers vor ihm zu schließen, nicht mehr nöthig, darum wolle er ihn zurücknehmen. Die Prüfung des 3. Punctes könne man allerdings bis zur Sportultare aussetzen, ihn aber vielleicht in der Schrift zur Berücksichtigung anempfehlen. Den 4. Punct aber, welcher die meisten Bedenken zu erregen scheine, lasse er fallen, und modificire seinen Zusatzparagraph nach dem Allen dahin, daß es heiße: „Bei für sich bestehenden Patrimonialgerichten darf der Gerichtshalter, wenn nicht an dem Sitze des Gerichts eine stets offene Gerichtsstelle besteht, ohne Genehmigung des Justizministerii nicht über 4 Stunden von den verschiedenen Gerichtsorten wohnen.“ — In der Schrift aber möge man folgenden Antrag stellen: „daß bei Revision der Taxordnung darauf Rücksicht genommen werden möge, daß dem Gerichtsbefohlenen für den Reiseaufwand des Gerichtshalters von dessen Wohnorte bis zur Gerichtsstelle keine Vergütung angezogen werde.“

Staatsminister v. Rönnerich: Der Antrag Sr. königl. Hoheit sei aus dem sehr achtungswerthen Principe hervorgegangen, die Justizpflege zum Besten der Gerichtsbefohlenen so viel als möglich zu erleichtern. Indes sei er der Ueberzeugung, daß er sich ohne große Belästigung der Gerichtsherrn als der Gerichtshalter nicht werde ausführen lassen. Eine größere Entfernung als von 4 Stunden komme bei den Aemtern — wie z. B. bei dem Procuratur-Amte zu Meissen — häufig vor. Etwas anderes sei es bei neu zu bildenden Districtsgerichten; was man bei ihnen sehr wohl habe anordnen können, das lasse sich da, wo keine Veränderung vorgehe, nicht wohl verlangen. Habe übrigens der Gerichtsdirector seine Wohnung am Orte des Gerichts, dann bedürfe es einer offenen Gerichtsstelle nicht, und wohne er nicht daselbst, so lasse sie sich auch nicht einrichten. Die ganze Bestimmung greife sehr in die bestehenden Verhältnisse ein, und eine Ausnahme für die jetzt functionirenden Gerichtsdirectoren werde wohl trotz der nachgelassenen Dispensation gemacht werden müssen.

Fürst v. Schönburg: Im Allgemeinen trete er dem Vorschlage bei, habe es aber für angemessener, die Entfernung nicht nach den einzelnen Gerichtsorten, sondern nach dem Sitze des Gerichts zu bemessen.

v. Posern: Der Antrag enthalte wirklich einen indirecten Zwang zur Aufgabe der Gerichtsbarkeit. Er könne ihn daher nicht billigen.

Bürgermeister Hübler: Er theile gleiche Ansicht, und halte die Sache sehr häufig für ganz unausführbar. Wünschenswerth bleibe es aber, dem Justizministerio das Recht einzuräumen, die Entfernung nach Befinden zu erweitern.

Prinz Johann: Einen indirecten Zwang könne er in der vorgeschlagenen Bestimmung nicht finden. Er habe bei seinem Antrage lediglich die wahre Verbesserung der Justizpflege vor Augen gehabt.

Secretair Harz: Er halte den Vorschlag schon darum unausführbar, weil sich hauptsächlich nur in den Städten die zur Uebernahme von Gerichtsbestellungen fähigen Männer finden würden; größere Städte aber, in denen sich die erforderliche Anzahl von Rechtsgelehrten zur Auswahl befänden, nicht so nahe lägen, als es nach dem Vorschlage nöthig sei. So z. B.